

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern Schuljahr 2020/21

Organisatorische Rahmenbedingungen

(Stand: 14.6.2021; gültig ab 15.6.2021)

Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern in erlaubten Settings sind als Abschluss des Schuljahres 2020/21, das durch die anhaltend schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt war und ist, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz sowie die Erzdiözese Wien für Gottesdienste vorgeben und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten vor. Für die konkrete organisatorische Abhaltung sind jedenfalls die unten dargelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

Für Erstkommunionen oder Firmungen, die von Privatschulen / an Privatschulstandorten abgehalten werden, gelten ausschließlich die Regelungen der Bischofskonferenz sowie die diözesanen Regelungen für besondere Gottesdienste.

Anregungen der Jungen Kirche zur Sakramentenvorbereitung finden Sie [auf der Website der Erzdiözese Wien](#).

Die Entscheidung darüber, ob bzw welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten. Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefeiern als auch Wort-Gottes-Feiern verstanden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 14.6.2021 wiedergibt. Aktualisierungen finden Sie unter www.schulamt.at.

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- [Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste](#) (wirksam ab 10. Juni 2021)
- [Richtlinien der Erzdiözese Wien zum Umgang mit der Corona-Pandemie](#)
- [COVID-19-Schulverordnung 2020/21 idgF](#)

Aufgrund dieser Regelungen wird zur Umsetzung von Gottesdiensten in Präsenz insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Erstellung eines [Präventionskonzepts](#) durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer - gegebenenfalls in Kooperation mit der Pfarre - ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
- Die **Schulleitung** ist jedenfalls rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren. **Eltern** von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.
- Kontakte mit **externen Personen** sind unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen möglich.
- Es ist immer der **Sicherheitsabstand** von mindestens 1 Meter einzuhalten. Dies gilt für Feiern in Innenräumen, aber auch im Freien.
- Empfohlen wird bei der **Sitzordnung** darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen bzw Gruppen nicht durchmischt werden.
- Eine **FFP-2-Maske** ist von **Erwachsenen** (Lehrpersonen sowie außerschulische Personen) zu tragen, wenn kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß [§ 1 Abs 2 COVID-19-Öffnungsverordnung](#) („**3-G-Nachweis**“) vorgelegt werden kann. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (zB Priester, Lektor/in) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die in der [Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
- Die Verwendung eines **Mund-Nasenschutzes** ist für **Schülerinnen und Schüler** verpflichtend, wobei dieser am Platz abgenommen werden darf.
- Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind **im Vorfeld** auf das Einhalten der Bestimmungen hinzuweisen und vor Ort entsprechend anzuleiten.
- Wenn die Feier mit einem **Ortswechsel** (Raumwechsel in der Schule, Benutzung eines Schulhofes oder Schulgartens etc) verbunden ist, ist zu klären, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes und der allgemeinen Aufsichtspflicht erfolgen kann.

Liturgische Hinweise

- **Gesang** ist möglich, wobei die [Regelungen zu liturgischer Musik der Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) einzuhalten sind. Beim Singen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**MNS**) zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann oder ein Durchlüften nicht möglich ist. Die Regelungen zum verpflichtenden Tragen einer FFP-2- Maske bzw eines MNS abseits des Sitzplatzes (siehe oben) werden davon nicht berührt.
- Als **Friedenszeichen** sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die **gemeinsame Verwendung von Gegenständen** ist zu vermeiden.
- **Wort-Gottes-Feiern** sind unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.
- Für **Eucharistiefiern**: Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
 - Handkommunion wird dringend empfohlen.

Zusammenstellung: Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung Wien; Stand: 14.6.2021